

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXXI.

Luzern, 15. Mai 1799. (26. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. May.

Präsident: Zimmermann.

B. Wattenwyl, von Mallesheres im Lemau, klagt, daß er als ehedoriger Berner durch ein Arrrete des Direktoriums zu Bezahlung der frankischen Contribution verurtheilt wurde, ungeachtet er an der Revolution des Lemaus Theil genommen, und sein Bernerbürgerrecht aufgegeben habe, sobald sich der Lemau unabhängig erklärt hat.

Ruce wundert sich über diese Bittschrift, und besonders über ihren Grund, und denkt, wann die Patrioten aller Art auf diese Art behandelt werden, so sey es am besten, alle Patrioten gehen nach Haus; denn Wattenwyl hat sich gleich von Anfang der Revolution günstig erklärt, che ein Franke in Helvetien war. Er wünscht Entsprechung der Bittschrift; doch, da man immer sorgfältig zu Werk gehen muß, wann es um Recht für die Patrioten zu thun ist, so stimmt er mit Berwillen zu einer Commission; denn nur diejenigen, welche den doppelten Adler im Herzen haben, handeln immer nur aus menschlicher Schwachheit, und verdienen Mitleid. Ustermann stimmt ganz Ruce bei, und wundert sich, wie die Berner Verwaltungskammer einen solchen Patrioten der Oligarchen Contribution unterwerfen konnte; hätten alle Berner so gehandelt, wie dieser, so hätten wir unsre Schätze und unsre Zeughäuser noch. Schlumpf ist auch dieser Meinung, und fodert Verweisung an eine Commission. Desloes folgt. Suter wundert sich auch über diesen Gegenstand, indem es seltsam ist, daß ein Bürger, der in dem Bulletin von Lausanne schon den 25. Jenner 1798 als lemmanischer Bürger erklärt wurde, noch im Herz als Berner Oligarch angesehen wird; er wird sogleich entsprechen. Suter fodert eine Commission. Cartier will entsprechen, weil der Familie Gingens ebenfalls entsprochen wurde. Secretan stimmt für die Commission, und zwar um so viel mehr, da ihm eben jetzt ein Papier in die Hande fällt, dieses Inhalts: „durch eine Botschaft wird das Direktorium von den gesetzgebenden Rathen ein-

geladen, den B. Gingens Luzern und seine Schwester in den Rechten zu handhaben, die aus der Aufgabe des Bürgerrechts von Bern herfließen. Ueber diese Einladung nimmt das Vollziehungsdirektorium keinen Beschlus.“ — Nun sind die vom Senat genehmigten Beschlüsse nicht bloße Botschaften, sondern Gesetze, die also das Direktorium weder auszulegen noch auf die Seite zu werfen hat, sondern in Ausübung bringen soll; und sollte das Wort, einladen, nicht bestimmt genug seyn, so muß in Zukunft das Wort, anbefehlen, gebraucht werden; so lange ich Stellvertreter des Volks bin, werde ich nicht zugeben, daß die Rechte der Gesetzgebung auf diese Art vernachlässigt werden. Carrard stimmt ganz Secretan bei, und will ebenfalls die Rechte der Nation in der Gesetzgebung schützen. Die Bittschrift sowohl als die Anzeige Secretans werden an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Ruce, Secretan, und Suter.

Der Finanzminister Finsler zeigt an, daß er von einer Administrationsstelle der frankischen Republik eine vollständige Sammlung aller Schriften, welche bisher über die neuen Maasse, Gewichte und Rechnungsmethoden herausgekommen sind, erhalten habe; und da er diese wichtige Sammlung dem öffentlichen Gebrauch zu widmen wünscht, so übergibt er dieselbe der von den gesetzgebenden Rathen zu errichten beschlossenen Nationalbibliothek.

Suter sagt: auf jeder Seite, so auch hier, zeigt sich unser wackere Finanzminister als der Mann, der immer nur für das Wohl der Republik handelt und denkt; ich fodere, daß man dieses Geschenk mit Dank annehme, und ehrenvolle Meldung erkläre. — Dieser Antrag wird mit allgemeinem Beifall angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgendes Schreiben des B. Direktor Claire verlesen:

Bürger Gesetzgeber!

Als Sie mir die Erlaubniß ertheilten, mich von Ihrem Sitzungsorte zu entfernen, um in einer Lustaus-

berung die Herstellung meiner Gesundheit zu suchen, glauben Sie, ich würde keinen Mißbrauch von Ihrer Nachsicht machen, und den Versuch dieses Mittels nicht länger fortsetzen, als nothwendig wäre, um seinen Erfolg voranzusehen.

Ich werde, V. Gesetzgeber, Ihr Zutrauen nicht täuschen.

Eine Erfahrung von mehr als 3 Wochen belehrt mich, daß weder Arzneimittel, noch Wirkung des Elizma, in langer Zeit den Grad meiner Gesundheit wieder herstellen werden, der mir erlauben könnte, an die Stelle zurückzukehren, mit der mich Ihr Zutrauen beehet hatte. Meine Genesung ist langwierig, unvollkommen, und von Zufällen begleitet, die eine regelmäßige Kur und den Gebrauch der Mineralwasser in der dazu schicklichen Jahreszeit erheischen.

Indessen wird durch meine Abwesenheit der Wille des Gesetzes keineswegs erfüllt; die zweite Gewalt der Republik ist unvollständig, und zwar in einer Zeit, die so sehr aller Weisheit des konstitutionellen Systems bedarf. Durch diese Betrachtungen geleitet, lege ich in Ihre Hände das durch ihre Güte mir anvertraute Amt nieder. Ich nehme meine Entlassung von der Stelle eines Mitglieds des vollziehenden Direktoriums. Zurückgetreten von nun an in die Klasse der Bürger, der Gleichheit, die mir von jeher theuer war, wieder gegeben, werde ich von allen Rechten, die ich ablege, nur jenes, mich Ihnen näher Ihrer Weisheit zu befreuen, bedauern.

Empfangen Sie, Bürger Gesetzgeber, meine achtungsvollsten und aufrichtigsten Wünsche für ihre Erhaltung und die Wohlfart ihrer Personen; möge ein Erfolg, würdig ihres Muthes und ihres Eifers, Helvetiens glückliche Revolution befestigen, und seine aufserer Unabhängigkeit sichern.

Gruß und Hochachtung!

Romainmotier, den 5. Mai 1799.

Clair e.

Suter ist betrübt über diesen Brief; allein, so viel er die Krankheit von Claire, als Arzt, kennt, ist es ungewiß, ob diese Krankheit von kürzerer oder längerer Dauer sey; da überdem noch kein Direktor seine Stelle niederlegen kann, so fodert er Abschlag dieses Begehrens. Wyder unterstützt Suter, und um so viel mehr, da der bloße Urlaub, den wir Claire ertheilten, schon grosse Unruhen bei vielen Bürgern bewirkte. Secretan denkt, wir können sicher seyn, daß die Gesundheitsumstände Claires so sind, wie er sie schildert; und da er seine Pflicht nicht vernachlässigen will, und es anderseits auch bedenklich ist, ein Direktorium von bloß 4 Mitgliedern zu haben, so glaubt er, sollte man diese Entlassung gestatten, denn jetzt können wir nicht in die staatsrechtliche Frage ein-

treten, ob ein Direktor seine Entlassung nehmen könne oder nicht. Cartier stimmt Secretan bei, weil die Krankheit Claires von der Natur ist, daß sie selten ganz vergeht, auch müssen wir das Volk nicht glauben lassen, daß das Wohl des Vaterlandes nur von einem einzigen Mann abhänge. Koch ist auch fern von der unrepublikanischen Meinung, daß das Wohl der Republik von einem einzigen Mann abhänge; aber hingegen kann dieses Wohl von dem Grundsa; abhängen, daß ein Direktor nicht nach Willkühr seine Stelle ablegen könne; würde dieses zugegeben, wo könnten wir in Zeiten der Gefahr hinkommen? — Ueberdem ist Claire gegenwärtig am Gemüth krank, und also können seine jetzigen finstern Erklärungen nicht als so bestimmt angenommen werden; auch hatte er Urlaub für längere Zeit, um eine Badekur zu machen; warum sollten wir jetzt, da doch die Republik sich in einem weniger gefährlichen Augenblick befindet, als damals, jene Verfügung umändern? Er fodert Tagesordnung. Suter beharrt auf seiner Meinung, und wundert sich, daß Secretan, dieser Held des Grundgesetzes, daß man eine Stelle behalten müsse, die man angenommen hat, nun von demselben abweicht, und Claire entlassen will. Erlacher ist Secretans Meinung, indem wir jetzt gesunde Direktoren brauchen. Hameler ist auch dieser Meinung, und giebt Claire mit Mund und Herz seine Entlassung. Die Entlassung wird mit 64 Stimmen gegen 32 angenommen.

Auf Secretans Antrag soll dieser Beschluß sogleich dem Senat überwiesen, und wann er angenommen wird, der Präsident verpflichtet seyn, die Versammlung sogleich zusammenzuberufen.

Seynoz erhält auf Cartiers Antrag, wegen einer tödlichen Krankheit seines Vaters, Urlaub.

Nachmittags Sitzung.

Durch geheimes Stimmenmehr wird Stokar von Schaffhausen zum Präsidenten erwählt.

Da der Senat den Beschluß wegen Claires Entlassung angenommen, so erklärt sich die Versammlung ausdauernd, und der Senat wird eingeladen, seinen Präsidenten und 10 Mitglieder in den Saal des Obergerichtshofs zu senden, um mit dem Präsidenten und 10 Ratheliebern des großen Raths über den Vorschlag das Loos zu ziehen.

Mit 60 Stimmen wird Thorin zum französischen Secretar ernannt.

Da der große Rath zufolge des Looses, das Vorschlagsrecht zur Direktoriwahl hat, so wird zum geheimen Stimmenmehr geschritten.

Erste Wahl. Erstes Mehr.

Landwing v. Zug, Pres. des Kriegsgerichts 4 Stimmen. Barras, Senator, 15. Dolder,

Senator, 22. Wieland v. Basel, Präs. der Verwaltungskammer, 3. Kubli, Senator, 14. Riva, Statth. des Wallis, 3. Nuce des gr. Raths, 7. Tschärner, Statth. in Veru, 2. Schinner, Kriegsminister, 7. Gonsenbach, Statthalter des Thurgaus, 1. Desloes des gr. Raths, 2. Rusconi, Statth. v. Bellinzona, 1. Savari, Ober- einnehmer v. Fryburg, 2. Vonflüh, Unterstatth. in Sarnen, 4. Muret, Senator, 1. Pfyffer, Senator, 1. Von Matt, Statth. von Waldstätten, 2. Graf des großen Raths, 3. Vonflüh, Obereinnehmer des K. Waldstätten, 2. Goldli v. Luzern, Alt- Marechal in Frankreich, 2. Gysen- dörfer des gr. Raths, 1. Ringier v. Zofingen, Oberrichter, 1. Secretan des großen Raths, 1. Augspurger des gr. Raths, 1. F. M. Müller v. Zug 1. Grafenried des gr. Raths, 2. Hä- meler des gr. Raths, 1. Kubn des gr. Raths, 1.

Zweites Mehr.

Kubli, 9. Dolder, 38. Barras, 32. Nuce, 12. Schinner, 1. Von Matt, 2. Land- wing, 1. Vonflüh, Unterst. 3. Desloes, 2. Tschärner, 2. Vonflüh, Ob. Ein. 1. Wie- land, 1. Grafenried, 1. Riva, 1.

Drittes Mehr.

Kubli, 4. Dolder, 43. Barras, 40. Nuce, 5. Vonflüh Unterst., 2. Desloes, 1. Tschärner, 1.

Viertes Mehr.

Kubli, 3. Dolder, 48. Barras, 45.

Fünftes Mehr.

Dolder, 54. Barras, 47.

Also ist B. Senator Dolder, der erste Candi- dat zur Direktorstwahl ernannt.

Zweite Wahl.

Kubli, Sen. 15. Barras, Sen. 55. Nuce d. gr. R. 9. Vonflüh, Unterst. 6. Von Matt, Statth. 1. Camenzind d. gr. R. 2. Muret, Sen. 2. Grivel des gr. R. 1. Savari, Ob. Ein. 1. Schoch d. gr. R. 1. Tschärner, Statth. 1. Füssli v. Zürich, Alt- Obmann, 1. Laflehere, Sen. 1. Wieland, Präs. d. Verwäm. 2.

Also ist B. Senator Barras, der zweite Can- didat zur Direktorstwahl ernannt.

Dritte Wahl.

Vonflüh, Statth. 18. Kubli, Sen. 29. Nuce d. gr. R. 25. Landwing, Präs. d. Rger. 1. Camenzind d. gr. R. 7. Stapfer, Minister der

Künste, 1. Zeltner v. Solothurn, 1. Füssli v. Zürich, Präs. d. Erziehungsraaths, 2. Cuselli, Ob. Richter, 1. Rusconi, Statth. 4. Michel d. gr. R. 1. Laflehere, Sen. 1. Erlacher d. gr. R. 1. Pustelli, Oberrichter, 1. Custor d. gr. R. 2. Gisy d. gr. R. 1. Grafenried d. gr. R. 2. Ringier, Oberrichter, 1.

Zweites Mehr.

Vonflüh, 10. Nuce, 38. Füssli, 4. Kubli, 40.

Drittes Mehr.

Vonflüh, 4. Nuce, 52. Kubli, 27.

Also ist B. Nuce, Mitglied des gr. Raths, zum dritten Candidat zur Direktorstwahl ernannt.

Vierte Wahl.

Camenzind d. gr. R. 1. Kubli, Sen. 45. Secretan des gr. R. 4. Vonflüh, Unterst. 12. Frisching v. Bern, Alt- Seckelmeister, 11. Grafenried d. gr. R. 3. Landwing, Präs. d. Kriegs- raths, 1. Carmintran d. gr. R. 1. Gonsen- bach, Rgsstatth. v. Thurgau, 2. Bertina d. gr. R. 1. Füssli v. Zürich, 1. Schleppe, Kantons- Richter in Thun, 1. Schafner, Staatsboth im Senat, 1. Rusconi, Statth. 1.

Also ist B. Senator Kubli zum vierten Candi- dat zur Direktorstwahl ernannt.

Fünfte Wahl.

Camenzind d. gr. R. 32. Grafenried des gr. R. 4. Von Matt, Statth. 7. Schoch des gr. R. 1. Landwing, Präs. des Kriegsraaths. 10. Rusconi, Statth. 1. Bühlmann, Adlerwirth v. Luzern, 1. Secretan d. gr. R. 12. Füssli v. Zürich, 3. Müller v. Zug, 2. Hämeler des gr. R. 1. Schleppe, Kant. Richter in Thun, 1. Wieland v. Basel, 1. Frisching v. Bern, 3. Debon d. gr. R. 1. Neufom d. gr. R. 1. Pozzi d. gr. R. 1. Pellandini d. gr. R. 1. Bombas- cher d. gr. R. 1. Ufermann d. gr. R. 1. Car- mintran d. gr. R. 1.

Zweites Mehr.

Camenzind, 61. Landwing, 17. Grafen- ried, 2. Secretan, 4. Von Matt, 1.

Also ist B. Camenzind, Mitglied des großen Raths, zum fünften Candidaten für die Direktorstwahl ernannt.

Senat, 9. May.

Präsident: Mittelholzer.

Uferi legt im Namen einer Commission folgen- den Bericht vor ::

V. N., Sie haben ihrer Commission den durch eine Botschaft des Volkz. Directoriums v. 20 Apr. veranlaßten Beschluß vom 7. d. M. zur Untersuchung übergeben — der zwei Zusatzartikel zu den im Militärgesetzbuche enthaltenen Strafen gegen Ausreißer enthält.

Das Directorium fragt an: ob nicht die Confiscation der Güter gegen Ausreißer zu verhängen wäre? Der Beschluß beantwortet diese Frage dahin; daß außer den schon bestehenden Strafen, der Ausreißer der zum Feind übergeht, oder außer die Grenzen der Republik ausreißt, mit einer Geldbuße von dem 3ten Theil seines Vermögens belegt werden soll. Eure Commission billigt diesen Artikel des Beschlusses; sie hält indeß den Zusatz: diese Geldbuße soll zur Unterstützung der Familien derjenigen angewendet werden, welche im Dienst des Vaterlandes umgekommen, oder schwer verwundet worden sind, — für tadelnswerth oder wenigstens sehr überflüssig. Bereits hat die Republik den Familien ihrer Vertheidiger feierlichst die Unterstützung zugesichert, die sie von ihr zu fordern berechnigt sind: sie wird diese heilige Schuld aus den Beiträgen aller Bürger zu den Staatsbedürfnissen, vor andern aus bestreiten — und dazu keiner ungewissen und zufälligen Strafgeelder bedürfen.

Der 2te Theil der Botschaft verlangt ein Strafgesetz gegen die, welche den Ausreißern bei sich Unterschlupf geben würden. Wer wissentlich den Ausreißer verhehlt, wird unstreitig sein Mitschuldiger, und er wird strafwürdig. Eure Commission wurde den 3ten Art. des Beschlusses, welcher den überwiesenen ist, wissentlich einen Ausreißer verhehlet zu haben, zu 5jähriger Einsperrung verurtheilt, annehmend, wenn nicht der nachfolgende 4. Art. von dieser Strafe die Verwandten des Ausreißers bis auf den Grad von Oheim und Nefte einschließt — überall frei spräche.

Eure Commission kann nicht einsehen, worauf sich diese Ausnahme gründen soll. — Der Vater in dessen Brust ein Bürgerherz schlägt, wird dem Sohne der Feig und niederträchtig seinen Pöbel verläßt, die Thüre des Elterlichen Hauses nicht öffnen; er wird selbst ihn zurückführen, wo Pflicht und Ehre ihm rufen; die Mutter, die Schwester, die Gattin selbst, wann sie zärtliche Thranen besorgter Sehnsucht um den Bruder, Sohn und Gatten vergießen — würden von edelm Zorne entbrannt, wenn er als treuloser Flüchtling ihr einsames Zimmer betreten sollte, vor der Umarmung des Elenden zurückbeben.

Und Ihr, Gesetzgeber, wolltet diese Gefühle der Ehre und der Pflicht — die Keime jeder Tugend im Menschen, durch die allein Liebe und Freundschaft, und jedes andere Verhältniß edel und achtungswerth werden — durch ein Gesetz erfüllen, das dem Vater gleichsam zuruft: wann dein Sohn treulos das Va-

terland verräth, so werde sein Mitschuldiger; verbirg ihn, daß keine Strafe ihn treffen kann; dich kann das Gesetz dafür nie strafen, denn du bist ja sein Vater. — Und wenn deine Söhne auch, und dein ganzes Haus mit dir, vom reinsten Patriotismus glühen — aber es findet sich unter deinen zahlreichen Verwandten irgend ein feiger Dube, der die Fahnen des Vaterlands verläßt, und deine Wohnung nun, wo du ihn verbergen sollst, verunreinigen will. — so hüte dich wohl ihm diesen Dienst zu versagen, er würde, das Gesetz gegen Ausreißer in der Hand — dir antworten: du harter Mann, du unmenschlicher Verwandter — das strenge Gesetz erklärt, dich dürffte man nicht strafen, wenn du mich bergen würdest, und du willst dein Ohr gegen die Stimme deines eigenen Blutes verschließen!

Nein, V. Repräsentanten, Sie wollen nicht unanstößbare Zufluchtsörter allen Ausreißern eröffnen — Sie wollen nicht den scheußlichen Grundsatz durch ein Gesetz aufstellen lassen: daß Verwandtschaftsverhältnisse den Ungehorsam gegen die Gesetze des Vaterlands und den Meineid rechtfertigen.

Uafeliger Gedanke! als gabe es zweierlei Tugend und zweierlei Pflichten. — O es giebt nur eine Tugend und nur eine Pflicht, oder vielmehr alle Tugenden und alle Pflichten sind im schönsten Harmonienstränge unzertrennbar verflochten. — Und der gute Vater, der gute Sohn, der gute Gatte wird auch ein guter Bürger seyn. — Der gute Bürger allein, wird guter Vater, guter Sohn, guter Gatte seyn.

Eure Commission rath euch einmüthig die Verwerfung des Beschlusses.

Genhard will sogleich über den Beschluß absprechen lassen, und stimmt dem Rapport bei; der große Rath könnte festsetzen, daß die zu ihren Verwandten aus Feigheit flüchten — wann sie von jenen zurückgebracht werden — gelinderer Strafe unterworfen seyn sollen. Fuchs kann dem Bericht nicht beistimmen: alle unsere Gesetze sollen sich auf die Gesetze der Natur gründen; es ist Todesstrafe auf den, der sich dem Militärdienst entzieht, gesetzt — wie kann der Vater, seinen Sohn dem Tode auszuliefern, verpflichtet werden? — Er nimmt den Beschluß an.

Muret will auch annehmen: es sind Strafen gegen Ausreißer nothwendig — und da die persönlichen nicht hinreichen, so muß ihr Vermögen angegriffen werden. — Er billigt die Ausnahme d. 4. Art.; in eigener Familie sollen keine Angeber gebildet werden. Jaeslin spricht im Sinn der Commission: die feigen Ausreißer werden meist Unverehelichte seyn; er möchte für die nächsten Verwandten eine gelindere allenfalls Geldstrafe statt der Einsperrung bestimmen. Lafléchère verlangt Vertagung der Discussion bis morgen, und Uebersetzung des Berichts ins Französische.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluß, der von dem Verfahren gegen Staatsverbrecher handelt, wird eröffnet.

Barras wiederholt die Verwerfungsgründe der Commission. Widersprüche finden sich in dem Beschluß zwischen dem 4, 7 und 56. Art. Er ist konstitutionswidrig, indem er dem Statthalter die allgemeine Untersuchung gestattet, die dem Cantonsgericht zukommt; die Vorschrift über die Untersuchung der Schriften ist gefährlich für die Sicherheit der Bürger; die Theilung der Tribunale in 2 Theile ist ebenfalls gegen die Constitution. Eine Menge Unbestimmtheiten lassen der Willkür des Richters in Sachen, die Leben und Ehre der Bürger betreffen, zu großen Spielraum.

(Die Fortsetzung folgt).

Vollziehungsdirektorium.

Auszug eines Schreibens des Regierungs-Commissärs Kaiser an das Vollziehungsdirektorium.

Altdorf, den 11. Mai.

Der General Soult hat nun sein Hauptquartier in Urfern. Er hatte den 9ten die Rebellen bei Waasen, ohngefähr 900 Mann stark, gänzlich geschlagen, wo sie sich dann über den Gotthardsberg zurückzogen. Es waren unter diesen Insurgenten viele Emigranten von Schwyz, Uri, Zug, Unterwalden und 200 Mann aus dem Emmenthal, sie erwarteten Verstärkungen aus Rhazien und Wallis, welche aber ausblieben. Ihr Vorhaben war, jeden Schritt Land streitig zu machen, die Teufelsbrücke abzuwerfen (welches aber von den Einwohnern in Urfern mit den Waffen in der Hand verhindert wurde) sich dann nach Italien zurückzuziehen, um sich an die österreichische Armee anzuschließen.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Öffentlicher Unterricht.

4.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungs-rath des Canton Oberland, vom 27. Februar 1799.

In Ermanglung näherer Instruktionen, war unsere bisherige Beschäftigung derjenigen eines über die Schulbesorgung eingesetzten Gerichtshofes ähnlicher, als

einer Gesellschaft, welche für allgemeine Erziehungsverbesserung mitwirken sollte. Thätiger in dieser Hinsicht waren mehrere Inspektoren unseres Cantons, deren Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Erziehung der größern Volksklasse gerichtet war, und welche in dieser Absicht zum Theil schon größere und weitumfassendere Entwürfe uns vorgelegt, zum Theil nur einzelne und individuelle Vorkehrungen und Verbesserungen von uns verlangt haben.

Am 26. Nov. organisirte sich der Erziehungs-rath nach erhaltener Vorschrift, und wählte seine Aufseher mit ihren Suppleanten.

3 Decbr. — Der Schullehrer zu Zweisimmen wurde auf die stürmischen Forderungen mehrerer Dorfbürger und gegen die Vorstellungen des Ortspfarrers entsetzt. Sowohl der Erziehungsaufseher als der Pfarrer des Orts und mehrere der angesehensten Bürger des Dorfs, ertheilen jenem Schullehrer das Zeugniß eines besonnenen und fähigen Mannes, welches letztere durch die von ihm selbst abgefaßte Vertheidigung erhöht wird. Die bestimmten Klagerunkte gegen denselben wurden weder von den Klägern selbst, noch von den Erziehungs-aufsehern angezeigt. Der Erziehungs-rath erkennt: das Verfahren und die Forderungen der Kläger seyen gesetzwidrig; der angeklagte Schullehrer soll in seiner Stelle wieder eingesetzt seyn; wenn die Kläger sich in ihren Klagen begründet glauben, so sollen dieselben gehalten seyn, ihre Klagepunkte schriftlich abgefaßt dem Erziehungs-rath durch seinen Bezirksaufseher einzusenden; auch sollen die letztere zugleich das Zeugniß der ganzen Baurtgemeinde über den Beklagten einziehen.

31. Decbr. Der Erziehungsaufseher des Bezirks Oberemmenthal berichtet über das erneuerte gesetzwidrige Betragen der Gemeinde Zweisimmen. Auf die Bekanntmachung der Erkenntniß des Erziehungs-rathes vom 3. Decbr. foderte ein großer Theil der Gemeinde mit erneuertem Ungehör die Absetzung jenes Schullehrers. Er selbst wurde den Tag darauf durch einen zusammengewühlten Haufen, vorzüglich von Weibern, schimpflich von dem Schulhause zurückgetrieben. Diejenigen, welche noch für den Beklagten gutgesinnt waren, durften bei der darauf gehaltenen Baurtgemeinde, nach dem Bericht des Erziehungs-commissärs, ihre Meinung nicht äußern. Uebrigens wurden auch diesmal von den Klägern keine bestimmten Klagepunkte angeführt, hingegen die Befehung des erledigten Schuldienstes durch ein von ihnen selbst vorgeschlagenes Subject verlangt. Alle weitere Bemühungen des Erziehungs-commissärs zur Vereinigung der Gemeinde und zu einer gesetzlichen Unterwerfung derselben, waren fruchtlos. — Der Erziehungs-rath erkennt: weil keine bestimmten Klagerunkte gegen den abgesetzten Schullehrer eingelaufen seyn, so halte er die Forderungen der Gemeindeglieder für unrechtmäßig, und er